

C 2.

Magnum bellum tunc fuit inter Cûnradam archiepiscopum Maguntinum et H. lantgravium.

H. imperator in Maguncia cruce signatur cum principum multitudine. Cûnradus archiepiscopus cum multis cruce signatur et in Terram Sanctam solempniter profectus est.

Cron. S. Petri.

1194. ... Bellum fuit inter archiepiscopum Mogontinum Cunradum et Hermannum lantgravium.

1195. ... facta est generalis curia totius imperii in villa regia Geilenhusen. ... Ibique signati sunt dominica cruce ... Cûnradus Mogontinus archiepiscopus ... et alii multi principes et nobiles innumerabiles ...

1197. Cûnradus Mogontinus archiepiscopus ... iter dominice crucis arripiens ... navigavit Accaron.

Dass in C 2 die beiden Stellen aus einer Quelle genommen sind, wird man nicht bezweifeln. Die zweite kann unmöglich aus den Nachrichten der Cron. S. Petri gemacht sein. Dass der Kaiser das Kreuz nahm, sagt die Cron. S. Petri nicht, und er nahm es nicht zu Mainz, sondern schon zu Bari¹, und die meisten Fürsten nahmen nicht zu Mainz, sondern zu Gelnhausen, wie die Cron. S. Petri richtig sagt, und zu Worms das Kreuz. Aber irgend ein Vorgang zu Mainz kann einen gleichzeitigen Annalisten zu der Annahme veranlasst haben, dass der Kaiser dort das Kreuz genommen hätte². Ist die zweite Stelle nicht aus Cron. S. Petri geflossen, so kann es auch die erste nicht sein, sondern deren Uebereinstimmung muss man für rein zufällig halten, was nicht das geringste Bedenken hat, da die Form dieser Nachricht in Annalen ganz gewöhnlich ist, überaus häufig vorkommt. Dazu kommt nun, dass C 2 an ganz anderer Stelle³ eine Notiz über die Gefangenahme König Richards von England zu 1196 (falsch statt zu 1192) hat, worüber in der Cron. S. Petri gar nicht berichtet ist, dass ferner darin eine Nachricht über den Einfall der Böhmen in Thüringen im J. 1203 steht⁴, die zweifellos von Cron. S. Petri unabhängig ist.

1) Vgl. Toeche, Jahrb. Heinrich VI. S. 374, N. 1. 2) Auch Albert v. Stade, SS. XVI, 352 sagt: 'Imperator se crucis karactere insignivit et Christianorum plurima multitudo' und denkt sich das zweifellos als in Deutschland geschehen. 3) L. I. p. 644. 4) L. I. p. 646. Es ist besonders zu bemerken, dass sie auch keine Verwandtschaft mit den Notizen zweier verschiedener Annalen über diesen Einfall zeigt, welche